

## Satzung der Stadt Wedel über die Erhebung von Gebühren für die Musikschule Wedel

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.03.2017 (GVOBl. S. 140) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.04.2017 (GVOBl. S. 269), wird nach Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Wedel vom 14.12.2017 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1 - Aufgabe**

Die Musikschule ist eine unselbstständige öffentliche Einrichtung der Stadt Wedel.  
Die Aufgaben ergeben sich aus der Geschäftsordnung.

### **§ 2 - Unterrichtsform, -dauer und -ort**

- (1) Das Schuljahr beginnt am 1. April und endet am 31. März. Während der für die allgemeinbildenden Schulen in Schleswig-Holstein gültigen Ferien und den gemeinsamen beweglichen Schulferientagen der Wedeler Schulen ruht der Schulbetrieb.
- (2) Der Unterricht wird grundsätzlich an einem im Voraus feststehenden Wochentag erteilt.
- (3) Der Instrumental- und Vokalunterricht wird als Einzel- oder Gruppenunterricht erteilt. Bei den Fächern Elementare Musikerziehung/Rhythmik wird eine größere Zahl von Schülerinnen und/oder Schülern zusammen unterrichtet.
- (4) Der Unterricht dauert je Fach und Woche zwischen 30 und 90 Minuten.  
Die Musikschule kann im Einzelfall eine andere wöchentliche Unterrichtsdauer bestimmen und den Unterricht bei speziellen Angeboten/Kursen auf einen bestimmten Zeitraum festlegen. Die Angebote/Kurse können nur für den vorgegebenen Zeitraum verbindlich belegt werden.

### **§ 3 - Lernmittel**

- (1) Lernmittel, insbesondere Musikinstrumente und Noten, haben Schülerinnen und Schüler auf ihre Kosten zu stellen. Ausnahmsweise kann die Musikschule ihren Schülerinnen und Schülern ein Instrument zur vorübergehenden Nutzung überlassen.
- (2) Überlassene Instrumente sind pfleglich zu behandeln. Bei Streich- und Zupfinstrumenten haben die Schülerinnen und Schüler unbrauchbar gewordene Saiten auf ihre Kosten zu ersetzen. Andere Schäden sind unverzüglich der Musikschule anzuzeigen, die die weiteren Entscheidungen trifft. Die Schülerinnen und Schüler haben den Schaden zu ersetzen, es sei denn, der Schaden ist altersbedingt oder auf normale Abnutzung des Instruments zurückzuführen.
- (3) Die Schülerinnen und Schüler haben die Instrumente, wenn nicht die Musikschule ihre weitere Überlassung zugesagt hat, zum Schuljahresende unaufgefordert zurückzugeben. Dieselbe Rückgabepflicht besteht, wenn jemand aus dem Unterricht, für den das Instrument überlassen wurde, ausscheidet. Die Musikschule kann das Instrument auch vorzeitig zurückfordern.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für Instrumentenzubehör.

- (5) Treffen die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 4 einen nicht oder beschränkt Geschäftsfähigen, so haftet der gesetzliche Vertreter für die Einhaltung der Verpflichtungen.

#### § 4 - Bemessungsgrundlage und Gebührensätze

- (1) Für die Teilnahme am Unterricht werden Gebühren erhoben. Bei der erstmaligen Anmeldung wird eine Gebühr von 10 € erhoben.
- (2) Die Schulgebühren betragen pro Schuljahr, Schülerin/Schüler und Fach für

Kinder und Jugendliche ( bis einschließlich 17 Jahre )	Dauer	ab 01.01.2017	ab 01.04.2018
<b>Instrumental- und Vokalunterricht</b>			
Einzelunterricht	30 Minuten	660 €	672 €
Einzelunterricht	45 Minuten	948 €	960 €
Unterricht in 2er-Gruppe	45 Minuten	540 €	552 €
Unterricht in 3er-Gruppe	45 Minuten	396 €	420 €
Unterricht in 4er Gruppe	45 Minuten	360 €	384 €
<b>Elementare Musikerziehung I</b>			
Musikalische Früherziehung mit Eltern (Kling u. Klang)	45 Minuten	192 €	192 €
Grundkurs Musik I (bis 5 Vorschulkinder)	45 Minuten	240 €	240 €
Grundkurs Musik I (ab 6 Vorschulkinder)	60 Minuten	240 €	240 €
<b>Elementare Musikerziehung II</b>			
Grundkurs Musik II (Rhythmik, Percussion)	45 Minuten	240 €	240 €
Instrumentenkarussell (Gruppenunterricht)	45 Minuten	312 €	324 €
Ensembles	45-90 Minuten	78 €	78 €
<b>Erwachsene</b>			
<b>Dauer</b>			
<b>ab 01.01.2017</b>			
<b>ab 01.04.2018</b>			
<b>Instrumental- und Vokalunterricht</b>			
Einzelunterricht	30 Minuten	876 €	876 €
Einzelunterricht	45 Minuten	1.260 €	1.260 €
Unterricht 2er-Gruppe	45 Minuten	696 €	696 €
Unterricht ab 3er-Gruppe	45 Minuten	480 €	480 €
Ensembles	45-90 Minuten	78 €	84 €
10er-Karte (nur für Berufstätige)	30 Minuten	246 €	246 €
10er-Karte (nur für Berufstätige)	45 Minuten	369 €	369 €

Für Schülerinnen und Schüler, die ein Unterrichtsfach der Musikschule belegt haben, ist die Teilnahme am Ensemble frei.

- (3) Bei abweichender wöchentlicher Unterrichtsdauer ergibt sich die Höhe der Schulgebühren aus der zeitanteiligen Veränderung der Beträge.
- (4) Für die Überlassung von Musikinstrumenten und Zubehör werden Gebühren erhoben. Diese betragen ab Inkrafttreten der Satzung jährlich:
- bei einem Anschaffungswert von € 1,00 bis € 250,00: € 96,00
  - bei einem Anschaffungswert von € 251,00 bis € 500,00: € 120,00
  - bei einem Anschaffungswert von € 501,00 bis € 1.000,00: € 144,00
  - bei einem Anschaffungswert ab € 1.001,00 : € 180,00

Die Mietgebühr für Instrumente wird zusammen mit der Unterrichtsgebühr eingezogen. Für die Nutzung von städtischen Instrumenten wird eine Gebühr von 12 € je Schuljahr und Instrument erhoben.

### **§ 5 - Gebührenermäßigung, -erlass und -erstattung**

#### **(1) Gebührenermäßigung**

Für Schülerinnen und Schüler, Auszubildende, Studentinnen, Studenten, Frauen und Männer in einer Tätigkeit nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz (BFDG) ermäßigen sich die Schulgebühren bei Vorlage entsprechender Nachweise auf die Sätze für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren.

Die Schulgebühr ermäßigt sich um 20 % je Person:

1. für Geschwister, wenn bei mindestens einer Person der Tarif für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren anzuwenden ist (Geschwisterermäßigung),
2. für Eltern und ihre Kinder, wenn auf letztere der Tarif für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren anzuwenden ist (Familienermäßigung),
3. für Personen, die Unterricht in mehr als einem Fach erhalten, für das zweite und alle folgenden Fächer (Mehrfachermäßigung).

Die Ermäßigung nach Satz 2 beträgt auch dann nur 20 %, wenn mehrere der dort aufgeführten Ermäßigungsgründe vorliegen.

Die Schulgebühr ermäßigt sich um 80 % für Bezieher von Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld nach dem II. Buch des Sozialgesetzbuches (SGB II) oder von Leistungen nach dem XII. Buch des Sozialgesetzbuches (SGB XII). Bei dieser Ermäßigung findet § 5 (1) Satz 2 keine Anwendung.

Für die 10er-Karte Berufstätige wird keine Ermäßigung gewährt.

#### **(2) Gebührenerlass**

Im Einzelfall kann die Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden. Es gelten die gesetzlichen Regelungen.

#### **(3) Nachweispflicht**

Der Gebührenschuldner muss die Voraussetzungen einer Gebührenermäßigung oder eines Gebührenerlasses nachweisen. Die Ermäßigung wird ab dem Ersten des Vorlage-monats dieser Nachweise gewährt. Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, Änderungen der Ermäßigungsvoraussetzungen umgehend mitzuteilen. Bei Nichtbeachtung wird die volle Gebühr ab dem Ersten des Monats der Änderung erhoben.

#### **(4) Gebührenerstattung**

Schulgebühren werden nur erstattet, wenn der Unterricht aus Gründen ausfällt, die die Musikschule zu vertreten hat. Für zwei ausgefallene Unterrichtsstunden im Schuljahr erfolgt keine Gebührenerstattung. Die Erstattung für weitere ausgefallene Unterrichtsstunden beträgt jeweils 1/40 der jährlichen Schulgebühren.

## § 6 - An- und Abmeldung, Schuldner, Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Anmeldungen für die Musikschule sind schriftlich einzureichen. Nicht oder beschränkt Geschäftsfähige bedürfen der schriftlichen Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter.
- (2) Gebührenschuldner ist die Schülerin oder der Schüler der Musikschule. Bei Inanspruchnahme der Leistung durch nicht oder beschränkt Geschäftsfähige sind die gesetzlichen Vertreter Gebührenschuldner. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Gebührenschuld entsteht bei der Schulgebühr, sofern eine Schülerin oder ein Schüler in der Musikschule bereits aufgenommen ist, am 1. April für das jeweils beginnende Schuljahr. Wird eine Schülerin oder ein Schüler im Laufe eines Schuljahres in die Musikschule aufgenommen, so entsteht die Schulgebühr für dieses Schuljahr mit dem Gebührenbescheid durch die Musikschule. Die Schulgebühr vermindert sich in diesem Fall für jeden im laufenden Schuljahr vor der Aufnahme liegenden vollen Kalendermonat um 1/12. Die Sätze 1 bis 3 gelten für die Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers in ein weiteres Unterrichtsfach entsprechend.
- (4) Bei der Instrumentengebühr entsteht die Gebührenschuld am ersten Tag des Monats, in dem das Instrument der Schülerin oder dem Schüler überlassen wurde.
- (5) Die Gebühren werden wie folgt fällig:
  - für das 1. Schulhalbjahr (01.04. - 30.09.) am jeweiligen 01.04., 01.05., 01.06., 01.07., 01.08., 01.09.,
  - für das 2. Schulhalbjahr (01.10. - 31.03.) am jeweiligen 01.10., 01.11., 01.12., 01.01., 01.02., 01.03.

Wird eine Schülerin oder ein Schüler im laufenden Schulhalbjahr in die Musikschule oder in ein weiteres Unterrichtsfach aufgenommen, entsteht die Gebührenschuld am ersten Tag des Aufnahmemonats für das laufende Schulhalbjahr.

Für erteilte SEPA-Basislastschriftinzüge gilt eine Vorankündigungsfrist von 5 Tagen. Sollte einer der vorgenannten Fälligkeitstermine kein Bankarbeitstag sein, gilt der darauf folgende Bankarbeitstag als Fälligkeitstag. Gebühren für nicht eingelöste Lastschriften sind von der Gebührenschuldnerin/ dem Gebührenschuldner zu tragen.

- (6) Die Gebührenschuldner können sich vom Musikschulunterricht insgesamt oder in einzelnen Unterrichtsfächern mit einer Frist von 6 Wochen zum 31.3. und 30.9. des laufenden Schuljahres abmelden. Die Abmeldung muss schriftlich beim Sekretariat erfolgen. Lehrkräfte sind nicht berechtigt, Abmeldungen entgegenzunehmen. Eine wirksame Abmeldung beendet die Gebührenpflicht zum jeweils bevorstehenden Schulhalbjahresende. Bei einer wirksamen Abmeldung zum 30.9. vermindert sich die Schulgebühr für das laufende Schuljahr um 1/2.

Für zeitlich begrenzte Angebote/ Kurse können besondere Fristen festgelegt werden. Außerordentliche Abmeldungen sind aus wichtigem Grund möglich (z.B. bei Wegzug, langfristiger Erkrankung ab 4 Wochen). Die Gründe sind mit entsprechenden Bescheinigungen nachzuweisen.

- (7) Die Musikschule ist berechtigt, aus wichtigem Grund das Unterrichtsverhältnis zu beenden, insbesondere bei Nichtzahlung der Gebühren an zwei aufeinander folgenden Fälligkeiten trotz Zahlungsaufforderung.

Die Musikschule ist berechtigt, Schülerinnen oder Schüler, die den Unterrichtsablauf stören bzw. gefährden, vom Unterricht auszuschließen. Der Ausschluss entbindet nicht von der Zahlung der Gebühr für das laufende Schuljahr.

#### **§ 7 - Verarbeitung personenbezogener Daten**

Die Stadt Wedel ist berechtigt, von den Schülerinnen und Schülern bzw. den Gebührenschuldern ihrer Veranstaltungen und den Musikschullehrkräften die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben nach dieser Satzung gemäß dem Landesdatenschutzgesetz zu erheben und zu verarbeiten.

#### **§ 8 - Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 rückwirkend in Kraft.

Wedel, 15.12.2017

Stadt Wedel  
Der Bürgermeister  
Niels Schmidt